

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 13. Juli 2010
2. **Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ und des Entwurfes der 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlage Franzstraße“
- öffentliche Auslegung -**
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31. Dezember 2009
4. Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Spaßbad Pappelsee“
5. Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 13. Juli 2010, um 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

a) Öffentliche Sitzung

1. Ehrung eines Stadtverordneten
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.01.2010
5. Bebauungsplan STA 150 „Hochschule Rhein-Waal“
Information über Wettbewerbsergebnisse
Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
6. Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
7. Besetzung frei gewordener Sitze in Vertreterlisten von Ausschüssen des Rates der Stadt
8. Entwicklung der IT-Infrastruktur bei der Stadt Kamp-Lintfort
hier: Administration und Ausbau des Geodatenmanagements
9. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2011
10. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen"
 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 2. Satzungsbeschluss
12. Bebauungsplan 1 c " Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße", 3. Änderung und
 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Einzelhandel / Bürgermeister-Schmelzing-Straße“
1. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 1 c
2. Abschließender Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

13. Nahversorgungs- und Zentrenkonzept Kamp-Lintfort – erste Fortschreibung

1. Satzungsbeschluss

14. Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände" der RAG Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West im Bereich Flöz Albert 1

hier: Stellungnahme der Stadt

15. Baumbestand in der Altsiedlung und im Stadtgebiet
16. Jahresabschluss 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
17. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG) NRW
 1. Nachtrag
18. Mitteilungen
19. Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
20. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
21. Anträge
22. Beantwortung von früheren Anfragen
23. Anfragen
24. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

25. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
26. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 26.01.2010
27. Raumsituation Stadtbücherei Kamp-Lintfort und VHS Moers-Kamp-Lintfort
28. Umstrukturierung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft
29. Mitteilungen
30. Anträge
31. Beantwortung von früheren Anfragen
32. Anfragen
33. Erklärungen

Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" -Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.06.2010 die Entwürfe des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" einschließlich der jeweiligen Begründung gebilligt und beschlossen, die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen öffentlich auszulegen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Durch die Aufstellung der Bauleitpläne soll Planungsrecht für die Errichtung einer zentralen Sportanlage für Fußball, Schul- und Breitensport an der Franzstraße geschaffen werden. Die bestehende Sportanlage des TuS Fichte Lintfort soll hierzu umgebaut und erweitert werden, um eine Kooperation mehrerer Vereine an diesem Standort zu ermöglichen.

Die Plangebiete des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" liegen einschließlich der Begründungen mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 09.07.2010 bis 13.08.2010

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437,

(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" sind über den Umweltbericht hinaus verfügbar:

- Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Lichttechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, Baugrundgutachten, Versickerungsgutachten -
- Stellungnahme des Kreises Wesel - Fachbereich Umweltkoordination und Planung -
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW -

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planungen im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 25.06.2010

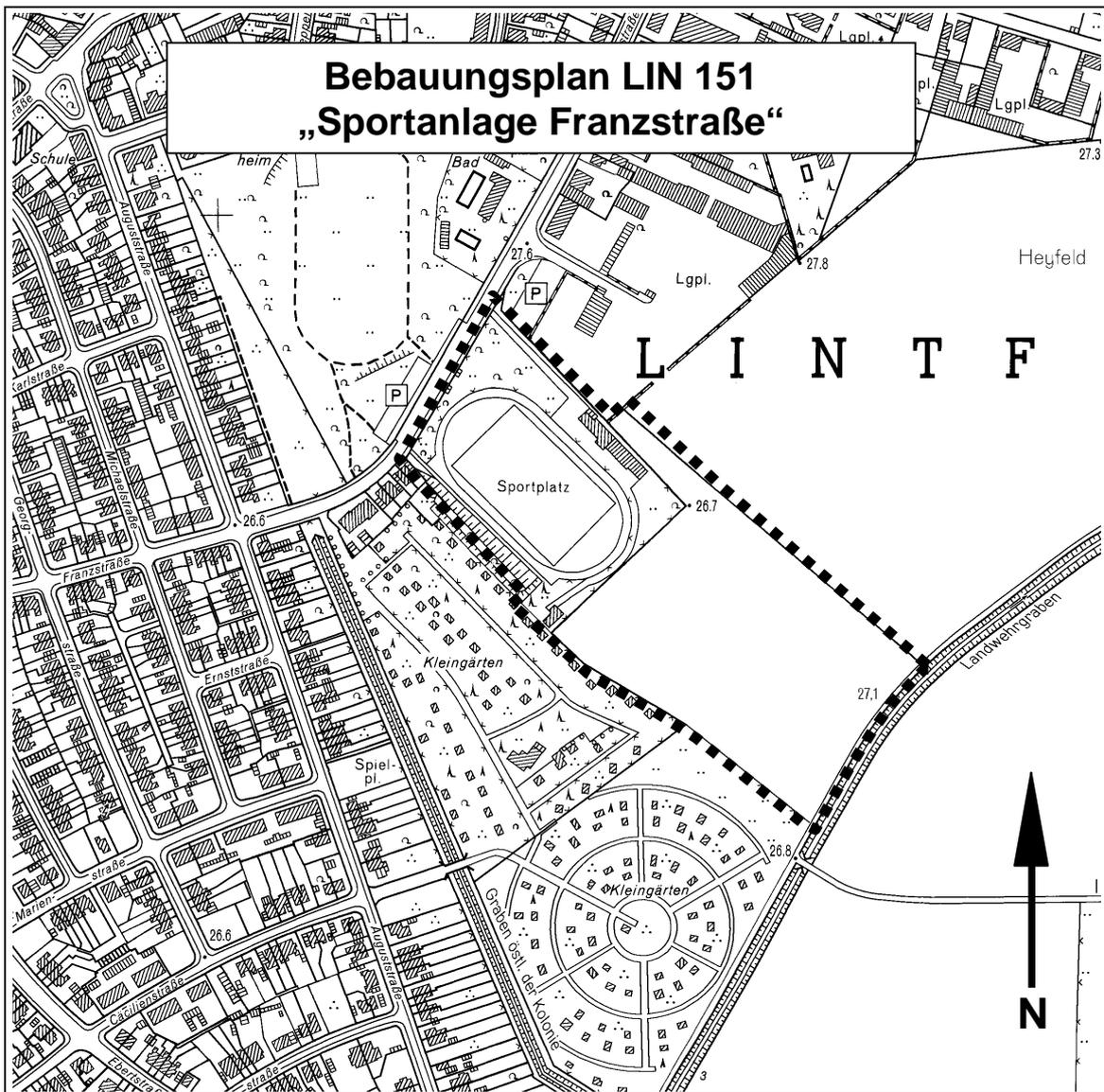
Der Bürgermeister

In Vertretung

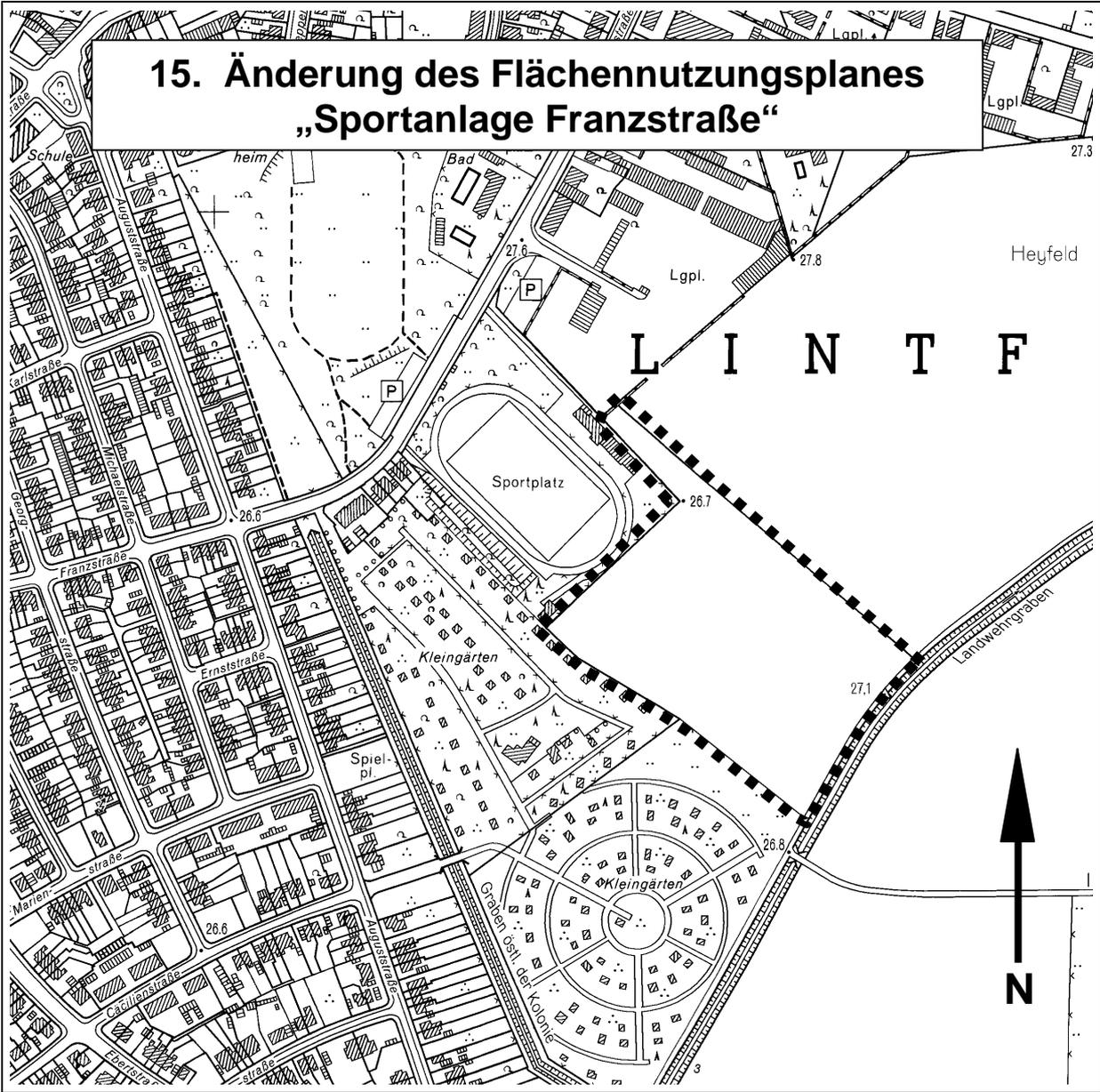
Hoff

Technische Beigeordnete

Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“



15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportanlage Franzstraße“



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2009
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

I. Jahresabschluss 2009 des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von Euro 11.028.556,43 und einem Jahresüberschuss von Euro 584.142,42;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2009;
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 584.142,42 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- d) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet.

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner hat am 15.03.2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Spaßbad Pappelsee für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Kempen, den 15. März 2010

Herne, den 22. Juni 2010

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag

gez. Giesen

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 05. Juli 2010 bis zum 16. Juli 2010 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 28. Juni 2010

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Spaßbad Pappelsee“

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 11.05.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Spaßbad Pappelsee wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung eines Frei- und Hallenbades.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Spaßbad Pappelsee“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Spaßbades Pappelsee beträgt 1.050.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Spaßbades Pappelsee wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das Spaßbad Pappelsee wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Spaßbades Pappelsee verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i.V.m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 7.500,00 Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 Euro übersteigen
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6

Rat

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Spaßbades Pappelsee rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8

Kammerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Im Spaßbad Pappelsee sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.

§ 10

Vertretung des Spaßbades Pappelsee

- (1) In den Angelegenheiten des Spaßbades Pappelsee wird die Stadt Kamp-Lintfort durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Spaßbades Pappelsee ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Kamp-Lintfort öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Kamp-Lintfort, sodass der Personalrat der Stadt Kamp-Lintfort auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 11. Mai 2010 beschlossene Betriebssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den Eigenbetrieb „Spaßbad Pappelsee“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. Juni 2010

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 folgende Richtlinien über die Erhebung von Mieten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kamp-Lintfort beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Kamp-Lintfort stellt im Rahmen dieser Richtlinien unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf Antrag der Öffentlichkeit Veranstaltungseinrichtungen (Stadthalle mit Foyer und Mensa), Schulräume, Sporteinrichtungen und Pausenhöfe zur Verfügung, soweit nicht schulische oder städtische Interessen entgegenstehen.

Die Genehmigung erteilt das Amt für Schule, Jugend und Sport.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen und Sportstätten.

§ 2

Antragstellung / Nutzungsgenehmigung

Die Stadt Kamp-Lintfort stellt auf Antrag Räumlichkeiten sowie Pausenhöfe privatrechtlich zur Verfügung.

Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle und der Mensa ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und der Art der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Findet eine Veranstaltung, für die bereits eine Zusage erteilt worden ist, nicht statt, ist die Stadtverwaltung – Amt für Schule, Jugend und Sport – hiervon sofort, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, zu unterrichten. Andernfalls müssen die entsprechenden Kosten gezahlt werden.

Genehmigungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der entsprechenden Anträge erteilt. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Verbindliche Anträge können frühestens 2 Jahre vor dem Veranstaltungstermin vorgemerkt werden.

Die Benutzungsgenehmigung wird erst wirksam, nachdem das festgesetzte Entgelt bei der Stadtkasse eingegangen ist. Dies gilt auch für eine ggf. festgesetzte Kautions.

§ 3

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der Räume und Schulhöfe wird ein Entgelt (Miete) erhoben.

Benutzungsentgelte für Stadthalle und Mensa

	Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Firmen*	gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art / private Veranstaltungen	sonstige gewerbliche Veranstaltungen
Theatersaal			
pro Stunde	70,00 €	140,00 €	180,00 €
Proben / Auf- und Abbau pro Stunde	35,00 €	35,00 €	45,00 €
Foyer			
pro Stunde	47,50 €	95,00 €	125,00 €
ganztägig	285,00 €	570,00 €	740,00 €
Proben / Auf- und Abbau pro Stunde	24,00 €	24,00 €	30,00 €
Bestuhlung			
bis 250 Plätze	50,00 €	50,00 €	50,00 €
über 250 Plätze	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Mensa			
pro Stunde	25,00 €	50,00 €	65,00 €
ganztägig	150,00 €	300,00 €	400,00 €
Garderobendienst	je eingesetzte Kraft pauschal 40,00 €		
Wochenendzuschlag	Für Veranstaltungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erhöhen sich die Entgelte um einen Aufschlag von 30 %.		
Feuersicherheits- wache Beleuchtungstechniker	Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach der Gebührensatzung abgerechnet.		

- * Veranstaltungen von örtlichen Firmen beziehen sich auf Betriebsversammlungen ohne Eintritt.
- * Veranstaltungen der hiesigen Ortsverbände der politischen Parteien zur Durchführung von Mitgliederversammlungen.

Benutzungsentgelte für Schulräume und Sportstätten

	Benutzungsentgelt pro Stunde
Aula	
• der Diesterweg-, Real- oder Niederrheinschule	30,00 €
• sonstige Aulen	18,00 €
Klassenraum	15,00 €
Sporthalle	
• Einfeldsporthalle oder Gymnastikraum	18,00 €
• Zweifachsporthalle	36,00 €
• Dreifachsporthalle	54,00 €
• Glückauf-Sporthallen oder Sporthalle Eyler Straße	358,00 €
Schulhof	23,00 €

Bei einer gewerblichen Nutzung der Schulräume, Sportstätten und Schulhöfe verdoppeln sich die Entgeltsätze.

Wochenendzuschlag	Für Veranstaltungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erhöhen sich die Entgelte um einen Aufschlag von 30 %.
Feuersicherheitswache Beleuchtungstechniker / Bereitschaftsdienst des Hausmeisters	Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. nach der Gebührensatzung abgerechnet.

Für Maifeiern des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird kein Entgelt (Miete) erhoben.

Benutzung der Sporthallen durch örtliche Turn- und Sportvereine, soweit sie dem Stadtsportverband angeschlossen sind. Diese Regelung gilt auch für überörtliche Veranstaltungen, wenn ein örtlicher Sportverein Veranstalter oder Ausrichter ist.

Für die regelmäßige Nutzung nach 20.00 Uhr ist der vom Rat der Stadt festgesetzter Betriebskostenanteil von 2,56 Euro zu entrichten.

Bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein besonderes städt. Interesse besteht, kann teilweise oder ganz von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.

Ein Erlass bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes für Veranstaltungen, deren Erlös für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist, ist grundsätzlich nicht möglich

§ 4

Regelungen bei der Nutzung von Schulräumen, Sporteinrichtungen und Schulhöfen

Die angemieteten Räume bzw. Sporthallen sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Ist der Veranstalter dazu nicht selbst in der Lage, kann er auf Antrag die Reinigung durch die Stadt durchführen lassen. Die dafür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für nicht regelmäßige Nutzung ist in der Regel ein Bereitschaftsdienst des Hausmeisters erforderlich. Auch die hierfür entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die tatsächlich entstehenden Kosten für die Auslegung, Reinigung und Wiederaufnahme des vorhandenen Bodenschutzbelages in den Glückauf-Sporthallen und in der Sporthalle an der Eyler Straße sind der Stadtverwaltung zu erstatten. Die Stadtverwaltung kann hierfür eine angemessene Teilvorauszahlung verlangen. Eine Ausführung dieser Arbeiten durch den Veranstalter selbst ist möglich.

Soweit für bestimmte Anlagen und Einrichtungen Benutzungsordnungen erlassen sind, z.B. Turnhallenordnung, sind diese Bestandteil des Benutzungsvertrages.

Innerhalb von Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt:

- a) das Rauchen und der Genuss von Alkohol,
- b) der Vertrieb von Waren jeglicher Art,
- c) das Betreten anderer als der gemieteten Räume

§ 5

Kaution

Die Stadtverwaltung - Amt für Schule, Kultur und Sport - kann eine Kaution verlangen und diese im Bedarfsfall auch als Vorausleistung für nachträglich abzurechnende Mietnebenkosten verwenden.

§ 6

Nutzungsbestimmungen

Bei Benutzung der Bühne der Stadthalle wird grundsätzlich ein Fachmann bei der Firma bestellt, die jeweils den Wartungsvertrag für die Scheinwerfer- und akustische Anlage der Stadthalle hat. Für diese Kosten wird eine angemessene Vorauszahlung erhoben. Nach Durchführung der Veranstaltung erfolgt eine Endabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Bei Veranstaltungen im Theatersaal der Stadthalle muss eine Feuersicherheitswache eingesetzt werden. Die Berechnung erfolgt nach der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Garderobendienst einschließlich Versicherung kann durch die Stadt geregelt werden. Der Veranstalter kann den Garderobendienst jedoch auch selbst regeln. Bei Bereitstellung städt. Kräfte ist eine Garderobengebühr von 1,00 € zu erheben. Die Garderobengebühr vereinnahmt die Stadt.

Die angemieteten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Im Entgelt ist eine Reinigung in normalem Umfang enthalten. Ein erhöhter Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Stadthalle oder der Mensa bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sie gehen zu Lasten des Mieters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Der Mieter hat die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und die Feuerschutzbestimmungen strengstens zu beachten. Soweit notwendig, sind für Dekorationen, Einbauten usw. die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen durch den Mieter einzuholen; die Kosten hierfür trägt der Mieter. Feuermelder, Feuerlöscher und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden. Dekorationen, Stände und sonstige Ein- und Aufbauten dürfen nur aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung auf seine Kosten die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Erlaubnisse einzuholen (z.B. Stadtsteueramt, GEMA). Der Mieter ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen sowie das Verbot der wilden Plakatierung im Stadtgebiet zu beachten.

Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, die der von der Verwaltung genannten Zahl an Sitzplätzen entsprechen. Der Mieter ist nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen.

§ 7

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Stadthalle und der Mensa ist vergeben. Neben dem Hausmeister übt der Pächter das Hausrecht im Einvernehmen mit dem Veranstalter aus. Der Pächter ist verpflichtet und berechtigt, bei allen öffentlichen Veranstaltungen in der Stadthalle und der Mensa, bei denen Getränke und/oder Speisen gereicht werden, die Bewirtschaftung durchzuführen. Die Stadt ist berechtigt, bei Schulveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die sie in eigener Regie durchführt bzw. bei denen ein städt. Interesse besteht, die Bewirtschaftung anderweitig zu regeln

§ 8

Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschl. der Garderobe, soweit sie nicht von der Verwaltung ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen wurden.

Der Mieter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Vermieterin vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Mieters diesem zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten zu verlangen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein der Verwaltung unverzüglich vorzulegen. Der Deckungsschutz hat die Freistellungsansprüche der Verwaltung zu umfassen und muss sich auf die gesamte Mietzeit erstrecken (für die Zeit des Auf- und Abbaus von Einrichtungen jeglicher Art und das Anbringen von Dekorationen usw.).

Das Inventar in der Stadthalle und in der Mensa wurde in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen. Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind der Verwaltung oder dem Hausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen, damit die Mängel umgehend abgestellt werden. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Hausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und deren Einrichtungen pfleglich behandelt werden.

Für etwaige aus der Inanspruchnahme der Stadthalle oder der Mensa den Veranstaltern, Besuchern und Benutzern entstehende Schäden wird eine Haftung der Stadt ausgeschlossen. Die Veranstalter haben die Stadt von allen im Zusammenhang mit der Benutzung erhobenen Ansprüchen freizustellen.

Der Veranstalter und die Benutzer haften für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden in den Hallen und an ihren Einrichtungen.

§ 9

In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Mieten und die Benutzung von Räumen und Einrichtungen, der Stadthalle und der Mensa der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.06.2006 außer Kraft.



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 26.08.2010, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4437 eingetragene Teileigentum (zwei Ladenlokale, eine Werkstatt)

Grundbuchbezeichnung:

7.129 / 10.000 (siebentausendeinhundertneunundzwanzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 91,

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alberstraße 42, groß:
917 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 1
gekennzeichneten gewerblichen Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie den mit 1 bzw.
2 gekennzeichneten Garagen,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ebenerdiges gewerbliches Teileigentum mit Lagerfläche im Teilkeller, z. Zt. in drei verschiedene gewerbliche Nutzungen aufgeteilt. Baujahr: 1934 und davor mit späteren Anbauten. Nutzfläche Erdgeschoss ca.: 92,50 m² (Ladenlokal) + 224 m² (Ladenlokal) + 60 m²(Werkstatt/Garagen), einfache Innenausstattung, Nutzfläche im Keller: ca. 350 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Teileigentum: 245.000 EUR

b) Ladenzubehör des früheren Fleisch- und Lebensmittelhandels: 7.914 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.06.2010

Burike

Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 30.09.2010, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Rossenray Blatt 0297 eingetragene gewerbliche Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

350/10.000 (dreihundertfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1 a, groß: 1.248 qm, verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss Mitte und dem Keller, im Aufteilungsplan vom 25. August 1977 jeweils mit Nr. 30 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zuletzt als Vereinsheim genutztes gewerbliches Teileigentum im Erdgeschoss eines achtgeschossigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten 28-Familien-Wohnhauses mit insgesamt drei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss. Das Gebäude wurde 1958/60 erbaut; die Fläche des Teileigentums beträgt 72,50 qm zzgl. 20,50 qm Lagerfläche im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 20.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.06.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201630245 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203022888 (alt 103022885) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219020728 (alt 119020725) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3236018077 (alt 136018074) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4342000777 (alt 842000770) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Juni 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227139825 (alt 127139822) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Juni 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4200407759 (alt 100407758) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09. Juni 2010

Das Sparkassenbuch Nr. 3200512394 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24. Juni 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)